

Schulvertrag für den Schulsprenkel Nonsberg

Vertrag für das Schuljahr 2017/2018 und die folgenden Schuljahre

Abschnitt 1 – allgemeine Grundsätze

1. Anwendungsbereich und Laufzeit
2. Authentische Interpretation
3. Kompetenzen der Kollegialorgane und der Schulführungskraft

Abschnitt 2 – Integrierender Schulvertrag

1. Kriterien für die Gewährung der Leistungsprämie

Abschnitt 1 – allgemeine Grundsätze

1. Anwendungsbereich und Laufzeit

- (1) Der vorliegende Vertrag gilt für das gesamte Lehrpersonal des Schulsprengels Nonsberg. Er tritt mit der Unterzeichnung durch die Schuldirektorin und die Mehrheit der Mitglieder der EGV in Kraft und gilt für das Schuljahr 2017/2018 und die folgenden Schuljahre.
- (2) Der vorliegende Vertrag kann mit schriftlichem Antrag innerhalb 31.03. eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Neuverhandlung muss innerhalb von 30 Tagen ab der Kündigung aufgenommen werden.
- (3) Die Vertragsbestimmungen bleiben so lange in Kraft, bis sie durch den nachfolgenden Vertrag ersetzt werden.

2. Authentische Interpretation

- (1) Bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Vertragsauslegung treten die Unterzeichner/innen innerhalb von 30 Tagen, nachdem der entsprechende Antrag eingelangt ist, zusammen, um die Bedeutung der umstrittenen Vertragsklausel einvernehmlich festzulegen.
- (2) Der Antrag um authentische Interpretation wird dem anderen Vertragspartner schriftlich übermittelt. Er muss eine zusammenfassende Beschreibung der Tatsachen und rechtlichen Elemente, auf denen er beruht, beinhalten und sich jedenfalls auf allgemein relevante Auslegungs- und Anwendungsprobleme beziehen.
- (3) Die eventuell getroffene Vereinbarung ersetzt die umstrittene Klausel ab dem Datum des Inkrafttretens des integrierenden Schulvertrags.

3. Kompetenzen der Kollegialorgane und der Schulführungskraft

- (1) Die Gewerkschaftsbeziehungen auf Schulebene erfolgen unter Wahrung der Autonomie der Schule sowie der Zuständigkeiten der Kollegialorgane und der Schulführungskraft.
- (2) Entscheidungen, die in die Zuständigkeit der Kollegialorgane fallen, sind für den integrierenden Schulvertrag richtungweisend.
- (3) Bei nachträglichen Änderungen des Dreijahresplanes treffen sich die Verhandlungspartner innerhalb von 30 Tagen ab Inkrafttreten der Änderung, um jene Teile des Vertrags anzupassen, die dem geänderten Dreijahresplan widersprechen.

Abschnitt 2 – Integrierender Schulvertrag

1. Kriterien für die Gewährung der Leistungsprämie

(1) Die Aufteilung und Zuweisung der Leistungsprämie erfolgt individuell aufgrund nachfolgender Prozentsätze, Modalitäten und Kriterien:

a) Komplexität des von der einzelnen Lehrperson erteilten Unterrichts

- 30% des Gesamtbetrages
- Berücksichtigung der Anzahl der Klassen mit Direktunterricht;
Anzahl der Schulstellen (zwei und mehr);
Unterricht in jahrgangsübergreifenden Klassen;
Anzahl der Fächer;
Anzahl der Schüler/innen im Fachunterricht;
Zusatzaufwand durch Koordination von IBP, FEP, Berichten, Aussprachen in diesem Zusammenhang (*Klasse ohne Integrationslehrperson*);

Der Englischunterricht wird unter Punkt a) nicht berücksichtigt, da dafür eine eigene Leistungsprämie vorgesehen ist.

b) Ausübung von wichtigen, zusätzlichen Aufgaben; Ausführung von Tätigkeiten, die nicht oder nur teilweise anderweitig honoriert werden

- 70% des Gesamtbetrages
- Berücksichtigung der Mitarbeit in den verschiedenen Gremien der Schule (*Schulrat, Dienstbewertungskomitee*);
Mitarbeiter/in der Schulführung;
Klassenvorstand;
Tutor/in für Student/innen OS, Berufsanfänger/innen;
Fachgruppenleiter/in;
Mitarbeit in Arbeitsgruppen des Sprengels (*ADL, Evaluation...*);
Teilnahme an wissenschaftlichen Untersuchungen (*Korrektur Kompetenztest, Koordination andere wiss. Untersuchung*);
Mitglied in Arbeitsgruppen/Gremien außerhalb der Schule (*Vertretung der Schule z.B. Kindergartenbeirat, Bibliotheksrat, Bildungsausschuss*);
Koordination und Organisation von Schulstellenprojekten;
Koordination und Organisation aufwändiger Projekte (*mit Einbindung externer Personen/Experte oder/und mit Präsentation*);
Begleitung bei einer mehrtägigen schulischen Veranstaltung
Regelmäßige Protokollführung bei Sitzungen;

.....

c) Englisch in der Grundschule - eigenes Kontingent

Zuteilung durch Punktesystem unter Berücksichtigung

- der Anzahl der Klassen;

Anzahl der Schulstellen;

Unterricht in jahrgangsübergreifenden Klassen;

Zusatzaufwand durch Koordination von IBP, FEP, Berichten, Aussprachen in diesem Zusammenhang (*Klasse ohne Integrationslehrperson*);

Ausbildung für den Englischunterricht/Qualifikation (*Uni-Zusatzkurs, Fachstudium Englisch*);

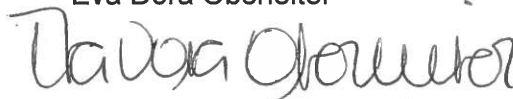
(2) Weitere Hinweise:

- Die Berechnung der Leistungsprämie erfolgt mit einem Punktesystem und unter Berücksichtigung der Monate mit effektiver Dienstleistung und - beschränkt auf den Teil a) - des Ausmaßes des Arbeitsverhältnisses.
- Für die Berechnung der Punkte erstellt die Schuldirektorin ein geeignetes Erhebungsinstrument und eine Punktetabelle.
- Voraussetzung für die Zuteilung der Leistungsprämie ist die termingerechte Abgabe (innerhalb Juni) des vollständig ausgefüllten Erhebungsbogens zu den oben genannten Bereichen.
- Die Leistungsprämie kann mit einer ausführlichen Begründung der Schulführungskraft und aufgrund eines übereinstimmenden Gutachtens des Dienstbewertungskomitees verweigert werden.
- Gegebenenfalls beantragte Richtigstellungen werden im jeweils folgenden Schuljahr vorgenommen.
- Für die Bewertung der Angaben unter dem Punkt „*Was sonst noch bei Ihrer/deiner Leistungsprämie berücksichtigt werden sollte*“ ist die Schulführungskraft zuständig. In Zweifelsfällen werden die Vertreter/innen der EGV hinzugezogen.

St. Felix, am 18.06.2018

Die Schuldirektorin

Eva Dora Oberleiter

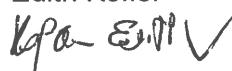


Die einheitliche Gewerkschaftsvertretung

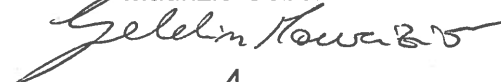
Marie-Luise Kneissl



Edith Kofler



Maurizio Gebelin





Leistungsprämie - Punktetabelle

a) Komplexität des von den einzelnen Lehrpersonen erteilten Unterrichts

Anzahl der Klassen mit Direktunterricht	1	-	1 P.
	2 - 3	-	2 P.
	4 - 5	-	3 P.
	> 5	-	4 P.
Anzahl der Fächer (GGN = Geschichte+Geografie+Naturwissenschaften; KuTe = Kunst+Technik) Integrationslehrpersonen geben Fächer an, die sie begleiten	1	-	1 P.
	2	-	2 P.
	3	-	3 P.
	4	-	4 P.
	> 4	-	5 P.
Unterricht in jahrgangsübergreifenden Klassen (2-3 Jahrgänge in einer Klasse oder mehr als 3)	2 - 3	-	2 P.
	> 3	-	4 P.
Anzahl der Schulstellen	1	-	0 P.
	2	-	2 P.
	3	-	3 P.
	4	-	4 P.
Anzahl Schüler/innen im Fachunterricht	< 20	-	1 P.
	20 - 30	-	2 P.
	31 - 41	-	3 P.
	> 41	-	4 P.
Zusatzaufwand durch Koordination bei IBP, FEP, Berichten, Aussprachen in diesem Zusammenhang (Klasse ohne Integrationslehrperson)			2 P.

b) und c) Ausübung von wichtigen, zusätzlichen Aufgaben; Ausführung von Tätigkeiten, die nicht oder nur teilweise anderweitig honoriert werden

Mitglied Schulrat	2 P.
Mitglied Dienstbewertungskomitee	2 P.
Tutor/in OS / Berufsanfänger/innen (je begleitete Person)	1 P.
Klassenvorstand	2 P.
Mitarbeiter/in der Schulführungskraft	2 P.
Fachgruppenleiter/in	1 P.
Mitarbeit in Arbeitsgruppen des Sprengels	1 P.
Teilnahme an wissenschaftlichen Untersuchungen (Korrektur Kompetenztest, Koordination andere wiss. Untersuchung)	1 P.
Mitglied in Arbeitsgruppen/Gremien außerhalb der Schule: (Vertretung der Schule z.B. Kindergartenbeirat, Bibliotheksrat, Bildungsausschuss)	1 P.
Koordination und Organisation von Schulstellenprojekten (je beteiligte Person)	1 P.
Koordination und Organisation aufwändiger Projekte (mit Einbindung externer Personen/Experten oder/und mit Präsentation – je beteiligte Person)	1 P.
Begleitung bei einer mehrtägigen schulischen Veranstaltung	2 P.
Regelmäßige Protokollführung bei Sitzungen	1 P.
Anderes	1 P.

c) Englisch in der Grundschule*

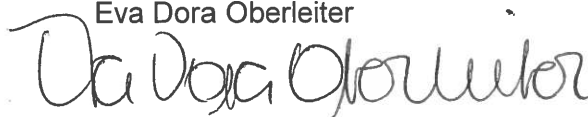
Anzahl der Klassen	1 P. - pro Klasse
Anzahl der Schulstellen	1 P. - pro Schulstufe
Abteilungsunterricht Unterricht in jahrgangsübergreifenden Klassen	1 P.
Zusatzaufwand durch Koordination bei IBP, FEP, Berichten, Aussprachen in diesem Zusammenhang (Klasse ohne Integrationslehrperson)	2 P.
Ausbildung für den Englischunterricht/Qualifikation (Uni-Zusatzkurs, Fachstudium Englisch...)	1 P.

***Die Angaben dürfen sich mit jenen in Abschnitt a) nicht überschneiden.**

St. Felix, am 18.06.2018

Die Schuldirektorin

Eva Dora Oberleiter

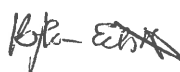


Die einheitliche Gewerkschaftsvertretung

Marie-Luise Kneissl



Edith Kofler



Maurizio Gebelin

